

Antwort des Kreisausschusses auf die  
Große Anfrage der SPD-Fraktion zu Google Street View

Frage 1:

Seit 2008 macht der Internetkonzern Google in Deutschland Fotoaufnahmen von Gebäuden und Straßenzügen für seinen Internetdienst Street View. Ist dem Kreisausschuss bekannt, in welchen Kommunen und in welchem Umfang im Landkreis bisher Fotoaufnahmen gemacht wurden?

*Antwort:*

*In Deutschland werden bereits seit 2008 für Street View Foto-Aufnahmen gemacht, so dass Fahrzeuge schon in allen Landkreisen und kreisfreien Städten unterwegs waren. Grundsätzlich ist es das Ziel, von allen öffentlichen Straßen Aufnahmen zur Verfügung zu stellen. 2010 wurden im Wesentlichen nur noch Lücken gefüllt und Fahrten dort wiederholt, wo es technische Probleme mit dem Bildmaterial gab.*

Frage 2:

Welche Auswirkungen auf den Tourismus könnte Google Street View nach Auffassung des Kreisausschusses haben?

*Antwort:*

*Obwohl es bundesweit als opportun gilt, gegen den neuen Kartografiedienst „Street View“ zu argumentieren, sieht der Kreisausschuss Vorteile für den Tourismus. Der Dienst lässt sich dabei hervorragend als Informationsmedium nutzen, um auf die touristischen Leuchttürme einer Destination aufmerksam zu machen. Der virtuelle Spaziergang durch eine Stadt oder eine Gemeinde kann die Neugier wecken, die Destination persönlich kennenzulernen. Dabei ist es auch von Vorteil, wenn sich der Gast bereits in der Planungsphase einen Eindruck von dem Hotel seiner Wahl oder dessen Umfeld, den Freizeiteinrichtungen oder den Sehenswürdigkeiten machen kann. Dem Kreisausschuss ist bekannt, dass es Hotelbetreiber gibt, die das Street View Team bereits zu ihrem Haus eingeladen haben.*

*Der Kreisausschuss sieht in dem neuen Dienst auch Vorteile für kleinere Städte und Gemeinden in den ländlichen Regionen mit einem geringen Marketingbudget. Mit Hilfe von Street View können diese weltweit ihre Umgebung zeigen und damit den Wirtschaftsfaktor Tourismus fördern.*

*Dem Kreisausschuss ist bekannt, dass Tourismusorganisationen in europäischen Nachbarländern sowie in Übersee das neue Medium für ihre Marketingaktivitäten sehr erfolgreich nutzen.*

### Frage 3

Google hat - nach eigenen Angaben unbeabsichtigt - neben Fotoaufnahmen auch private Daten aus ungeschützten WLAN's erfasst.

- a) Betreibt der Landkreis WLAN's im Kreishaus und wenn ja wie wird sichergestellt, dass diese Netze verschlüsselt sind und kein Zugriff auf sensible Daten erfolgen kann?
- b) Unterhalten Schulen im Landkreis eigene WLAN's und wenn ja wie wird sichergestellt, dass diese Netze verschlüsselt sind und kein Zugriff auf sensible Daten erfolgen kann?
- c) Unterhalten Schulen im Landkreis eigene, (schul-)öffentliche Hotspots und falls ja wie werden diese vor Mißbrauch geschützt?
- d) Ist dem Kreisausschuss bekannt, ob Google inzwischen offen gelegt hat welcher Art die unerlaubten erfassten Daten aus WLAN's waren und ob diese inzwischen gelöscht wurden?

*Antwort:*

*zu a)*

*Im Rahmen der Netzwerkinfrastruktur werden bei der Kreisverwaltung keine WLAN's betrieben.*

*zu b)*

*An rd. einem Drittel aller Schulen des Kreises werden eigene WLANs betrieben, die aber fast ausschließlich dazu dienen, den Internetzugang auch aus unverkabelten Bereichen des Schulgebäudes zu ermöglichen. Sensible Daten werden in Funknetzwerken weder verarbeitet noch ausgetauscht. Alle EDV-Systembetreuer an den Schulen sind angewiesen, bei der Konfiguration von WLAN-Routern ein sicheres Passwort zu vergeben, die hardwareseitig höchstmögliche Sicherheitsstufe (derzeit durchgängig WPA-2 oder WPA-PSK) einzustellen sowie zusätzlich die Übertragung des Netzwerknamens (SSID-Broadcast) zu unterdrücken. Damit werden sowohl die Aufspürung eines vorhandenen WLAN-Netzes als auch ein Zugriff darauf weitestgehend erschwert.*

*Darüber hinaus ist es den Schulen strikt verboten, Verwaltungs-PCs mit sensiblen Daten (z. B. aus der Lehrer- und Schülertabak (LUSD)) über WLAN zu vernetzen. Derartige PCs werden ausschließlich kabelgebunden vernetzt und sind mit einem speziellen vom Land Hessen gestellten Router über einen eigenen DSL-Anschluss mit dem gesicherten Landesnetz verbunden.*

*zu c)*

*An den Schulen des Kreises werden keine (schul-)öffentlichen Hotspots unterhalten.*

*zu d)*

*Dem Kreisausschuss ist nicht bekannt, welcher Art die erfassten Daten aus WLAN's waren und ob diese zwischenzeitlich gelöscht wurden.*

**Frage 4:**

Marburg, Neustadt und andere Kommunen haben auf ihren Websites umfassend über Google Street View informiert und auf Widerspruchsmöglichkeiten der BürgerInnen gegen die Veröffentlichung der eigenen Häuser und Grundstücke hingewiesen. Aus welchem Grund hat der Landkreis bisher noch keine Informationen über Google Street View auf seiner Homepage veröffentlicht?

*Antwort:*

*Das Thema wurde aus unserer Sicht in völlig ausreichendem Maße über die Printmedien, das Radio und das Fernsehen thematisiert, so dass von einer umfassenden Information der Bevölkerung über dieses Thema ausgegangen werden kann.*

*Daher hat der Landkreis nicht auch noch Informationen über Google-Street-View auf seiner Homepage veröffentlicht.*

**Frage 5:**

Der Paragraph 109g des Strafgesetzbuches „Sicherheitsgefährdendes Abbilden“ stellt u.a. das Fotografieren bestimmter militärischer Einrichtungen unter Strafe. In Stadtallendorf sind Teileinheiten der Division Spezielle Operationen (DSO) in der Herrenwald- und in der Hessenkaserne untergebracht. Beide Kasernen sind bei Google Maps einsehbar.

- a) Wäre die Einbindung der beiden Kasernen in Google Street View nach Einschätzung des Kreisausschusses nach § 109g strafrechtlich relevant?
- b) Gibt es im Landkreis weitere militärische Einrichtungen die nach Einschätzung des Kreisausschusses unter diesen Paragraphen fallen könnten?

*Antwort:*

*zu a)*

*Über die strafrechtliche Relevanz eines bestimmten Verhaltens/ Tätigwerdens zu befinden, fällt in die Zuständigkeit der für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und Gerichte und nicht von Verwaltungsbehörden.*

*zu b)*

Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5a verwiesen. Im Übrigen ist bezüglich der „Widerspruchsbefugnis“ die Zuständigkeit der/des Eigentümer(s) gegeben.

Frage 6:

Einige Kommunen und Landkreise in Deutschland möchten verhindern, dass besonders schützenswerte Bereiche wie Kitas und Schulen, aber auch Versorgungseinrichtungen von zentraler Bedeutung in Google Street View veröffentlicht werden.

a) Gibt es nach Einschätzung des Kreisausschusses Gebäude/Einrichtungen im Kreis, die so schützenswert sind, dass sie nicht in Google Street View veröffentlicht werden sollten?

b) Google vertritt die Rechtsauffassung, dass Städte und Gemeinden – anders als bei Privatpersonen für ihre Häuser – kein geschütztes Persönlichkeits- und damit auch kein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung haben.

Teilt der Kreisausschuss die Rechtsauffassung des Konzerns und falls nein wird er ggf. gegen die Veröffentlichung sensibler Bereiche Widerspruch einlegen?

*Antwort:*

zu a)

Wie aus der Vorbemerkung hervorgeht, setzt die „Widerspruchsbefugnis“ eine bestimmte Betroffenheit voraus. Die Antwort kann sich deshalb lediglich auf kreiseigene Liegenschaften beziehen. Diesbezüglich werden im Sinne der Fragestellung weder Gebäude noch Einrichtungen für schützenswert gehalten. Für Schulen ergibt sich dies bereits daraus, weil der Internet-Auftritt der jeweiligen Schule in der Regel auch eine Außenansicht enthält und folglich schützenswerte Positionen nicht erkennbar sind.

zu b)

Zunächst wird auf die Antwort unter Ziff. 6a verwiesen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass eine Unkenntlichmachung für eine bestimmte Liegenschaft dennoch erforderlich ist, wird der Kreisausschuss die notwendigen Schritte unternehmen.

Da das Widerspruchsrecht Ausfluss des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs ist, steht dieses Recht hiesiger Auffassung nach auch dem Landkreis als Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft zu. Der Anspruch kann aber ausgeschlossen sein, wenn der Eigentümer die „Beeinträchtigung“ dulden muss, weil z.B. eine Einwilligung erfolgt bzw. zu vermuten ist (vgl. zu Ziff 6a).



Robert Fischbach  
Landrat